



Festtags-/ Weihnachtsabfälle

Stand 12/2019

Zentrale Aussage

Rund um Weihnachten und andere Festtage steigt der Konsum an Produkten und Lebensmitteln stark an. Durch bewusstes Einkaufen und vorausschauendes Planen können unnötige Abfälle vermieden werden.

Hochwertige Neu- und Gebrauchtware wird in der Regel deutlich länger genutzt als Billig- und Einwegprodukte. Es gibt Alternativen zu Geschenkpapier.

Lebensmittel sollten nach Plan eingekauft und bevorratet werden. Reste können für die Zubereitung weiterer Gerichte verarbeitet werden, sodass nichts verdirbt. Fährt man ein paar Tage weg, können verderbliche Lebensmittel mitgenommen oder eingefroren werden.

Anfallende Abfälle werden nach den kommunalen Vorgaben getrennt gesammelt und entsorgt.

Andere Begriffe / Synonyme

Haushalts-/ Siedlungsabfälle, haushaltsähnliche Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen

Herkunft

Mit dem Begriff Festtagsabfälle sind die Abfälle gemeint, die im Advent, an Weihnachten und in der nachweihnachtlichen Zeit, aber auch zu Ostern, Pfingsten, bei Geburtstagsfeiern und anderen festlichen Anlässen in Privathaushalten, kirchlichen, privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie in Betrieben anfallen.

Eigenschaften

Ein geschmücktes Zuhause und gutes Essen gehören traditionsgemäß zu unseren Festtagen, wobei Geschenke vor allem zu Ostern, Weihnachten, Geburtstagen und feierlichen Anlässen überreicht werden. Dekorationen werden in manchen Familien von Generation zu Generation weitergegeben. Kerzen und Beleuchtung spielen eine besondere Rolle.

Bei **Christ- oder Weihnachtsbäumen** handelt es sich in der Regel um in Deutschland oder angrenzenden Ländern produzierte Plantagenbäume. Zudem werden Bäume aus heimischem natürlichem oder ökologischem Anbau angeboten (UBA 2018). Weihnachtsbäume aus heimischem Anbau bedeuten kürzere Transportwege; ein Aspekt beim Klimaschutz und in der Ökobilanzierung. Man erhält die Bäume auch als Topfpflanzen. Ferner sind Kunstbäume aus schwer entflammbarem PVC und anderen erdölbasierten Kunststoffen erhältlich, die dann dafür viele Jahre verwendet werden können. Andererseits haben mehrjährige natürliche Bäume, die als Christbäume geschnitten werden, entsprechend CO₂ speichern können.

Christbaumkugeln bestehen aus dünnem Glas, das innen mit einer Silberauflage verspiegelt und außen mit Farbe und Dekor versehen ist. Es gibt sie auch aus Kunststoff oder als Pappvarianten.

Lametta wird aus Blei mit einer Zinnaufgabe, anderem Metall z. B. Aluminium oder aus metallisiertem Kunststoff hergestellt. Bleilametta erkennt man am höheren Gewicht. Metallisiertes Kunststofflametta reißt weniger leicht als Metalllametta.

Kerzen werden vor allem aus Paraffin, untergeordnet auch aus Stearin, Bienenwachs oder gehärteten Fetten gefertigt. Kerzen mit Batterie und Lampe sind Elektro(nik)geräte.

Dekorationsgegenstände und -artikel bestehen aus einem Material (Keramik-Christbaumhalter, Osterhase aus Holz) oder Materialkombinationen. Neben Kunststoffen, Keramik und Holz können Stoff, Watte, Stroh, Bast und Wachs, Salzteig etc. verwendet sein.

Lichterketten und **Lichterschläuche, -netze** und **Leuchtfiguren** enthalten mitunter noch Glüh- oder Halogenlampen. Neuere Produkte, **Dekogläser, Dekolampen** und **Lichtleisten** (sogenannte LED-Stripes) sind mit Leuchtdioden (LED) ausgestattet. LED zeichnen sich durch einen geringeren Energieverbrauch (rund 80 % weniger Strom) und eine höhere Lebensdauer aus. Nicht jedes Produkt hat austauschbare Lampen. Einzelne Produkte sind mit kleinen Photovoltaikmodulen ausgerüstet.

Musikkarten enthalten **Knopfzellen (Batterien)** und **elektronische Bauteile**, weshalb sie als Elektro(nik)geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zu betrachten sind.

Geschenkpapiere und -kartons besitzen ein mit Druckfarben oder Lacken erzeugtes Dekor, teils mit Metallisierung oder Kunststoffschicht. Daneben werden Kunststofffolien angeboten, aber auch Recycling-Geschenkpapiere.

Backpapier ist in der Regel beidseitig beschichtet. Nach dem Backen haften Gebäckreste und Fett an. Zudem kann es bei hohen Temperaturen ankohlen. Benutztes Backpapier und Abschnitte nicht benutzten Papiers sind daher nicht geeignet, als Altpapier recycelt zu werden.

Lebensmittel sind Thema des infoBlatts [Lebensmittelabfälle und deren Vermeidung](#), für **Verpackungsabfälle** siehe [infoBlatt Verpackungsabfälle](#), für Bleilametta und andere Problemstoffe das infoBlatt [Problemabfälle](#).

Ostereierfarben enthalten im Allgemeinen keine gefährlichen Stoffe und sind daher nicht mit GHS-Piktogrammen gekennzeichnet. Zum Färben eignen sich viele Naturmaterialien.

Statistische Daten

In der Zeit um Weihnachten und Neujahr fallen erfahrungsgemäß zwischen 10 bis 15 Prozent mehr Siedlungsabfälle an als während des Jahres: Weihnachtsbäume, Geschenk- und Versandverpackungen, sonstiger Verpackungsabfall, Weihnachtspost (mit zusätzlicher Werbung zu Fest- und Jahreswechsel) oder abgelaufene Wandkalender.

Zu den Festtagen werden deutschlandweit nahezu 30 Millionen Weihnachtsbäume verkauft (HDH 2018). Das Statistische Bundesamt stellt Daten zu erzeugten, importierten und exportierten Weihnachtsbäumen zur Verfügung.

Vermeidung

Auch zu den Festtagen sollten verderbliche Lebensmittel nur in verbrauchbarer Menge gekauft werden. Aus Resten können schmackhafte Gerichte (Koch-Internetseiten, BMEL 2019) entstehen.

Geschenke sollten mit Bedacht in hochwertiger Qualität gekauft werden. Auch qualitativ gute, gebrauchte Geschenke machen Freude. Schlechte Qualität, Einwegartikel und Wegwerfprodukte werden dagegen rasch zu Abfall. Gebrauchtwarenkaufhäuser und -läden bieten z. B. Spielzeug und Fahrräder an. Nach den Feiertagen kann man dort die nicht benötigten (Verlegenheits-)Geschenke als Spende abgeben. Neue Geschirr- und Handtücher, Schals und Stoffe können als Geschenkverpackung dienen.

Dekorationen brauchen nicht jedes Jahr, Modetrends folgend, gewechselt und dann aus Platzgründen wieder entsorgt werden. Wird ausgemustert, können gut erhaltene Dekorationen z. B. an Gebrauchtwarenkaufhäuser und -läden abgegeben werden, die dann für die Weitervermittlung und so für eine verlängerte Lebensdauer sorgen. Langlebige, hochwertige Produkte sowie eine energiesparende und damit günstige Betriebsweise besonders bei der Weihnachtsbeleuchtung (Verwendung von LED, Zeitschaltung bei advent- und weihnachtlicher Außenbeleuchtung) sind ökologisch sinnvoll. Leuchtmittel in Ketten, Schläuchen etc. sollten austauschbar sein. In den Haushalten vorhandenes Bleilametta kann weiterhin verwendet werden. Feuerwerkskörper sollten nur in verbrauchbaren Mengen gekauft werden. Ostereier lassen sich auch mit Naturmaterialien färben.

Weihnachtsbäume lassen sich in der Regel gehäckselt im Garten kompostieren oder zum Mulchen verwenden. Die Nadeln verrotten nur langsam, tragen aber zur Lockerung von Kompost und Boden bei. Als Brennstoffe für Hausfeuerungen (Kachelöfen, offene Kamine, Kaminöfen) sind unter anderem trockenes, naturbelassenes Scheitholz und Reisig und damit auch trockene Weihnachtsbäume zugelassen (Zur Restfeuchte etc. siehe Veröffentlichungen zu Heizen mit Holz unter "Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen"). Weihnachtsbäume und Zweige müssen hierzu vollständig abgeschmückt, ohne Schneespray oder z. B. Lametta, und trocken sein.

Kerzenwachsreste werden in Haushalten, Pfarreien und auf manchen Wertstoffhöfen gesammelt. Werkstätten wie die [Herzogsägmühle](#) fertigen aus Wachsresten neue Produkte. Wichtig ist, dass Dekorationsreste etc. vorher entfernt werden. Sand und Schmutz stören zudem.

Abgelaufene, großformatige Fotokalender werden gelegentlich und nicht nur von karitativ-gemeinnütziger Seite zu Briefumschlägen, Tüten, Mappen und Tragetaschen verarbeitet (z. B. [Taschenwerkstatt](#)).

Verwertung

Sortierverfahren oder eine biologische Abfallbehandlung dienen der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen wie Verkaufsverpackungen, Papier, Pappe und Karton (PPK) sowie Bioabfall. Verfahren der kommunalen Abfallbewirtschaftung siehe UBA 2018.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Zur Entsorgung informiert die [kommunale Abfallberatung](#). Abfälle sollen soweit möglich getrennt gesammelt und entsorgt werden.

So gehören nicht mehr genießbare Speisereste und Lebensmittelabfälle zum Restmüll. Die Kommune informiert, ob Teile dieser / diese Abfälle in die Biotonne gegeben werden dürfen. Rohe Gemüse- und Obstabfälle sollten immer als Bioabfall, über die Biotonne entsorgt oder eigenkompostiert werden. Was in die Biotonne darf, wird im Abfallratgeber Bayern erläutert.

Weihnachtsbäume und Zweige müssen vor der Entsorgung vollständig abgeschmückt sein. Mit Dekorationspray besprühte Zweige gehören in die Restmülltonne. In den meisten Kommunen laufen Sammelaktionen zur Entsorgung der Bäume. Andere Kommunen erfassen über Grüngut-sammelstellen. Kleinere Zweige können auch in die Biotonne gegeben werden. Beide Erfassungssysteme sind auch für die Oster- und Pfingstdekoration aus Blumen sowie Baum- und Strauchmaterial geeignet. Fremdmaterialien wie Strohkränze, Metallreife, Steckschaum, Draht zum Fixieren und Stützen, Dekorationen oder Klebereste sollten vorher entfernt werden, damit die Bioabfälle und die erzeugten Komposte nicht kontaminiert werden. Strohkränze etc. werden vorrangig für die nächste Verwendung gelagert oder abhängig vom Material als Wertstoff oder Restmüll entsorgt. Werden Fremdmaterialien nicht entfernt, gibt man die gebundenen Sträuße, Gestecke und Kränze in die Restmülltonne.

Geschenk-, Versand- und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton (PPK) sind Altpapier. Als Restmüll sollten Backpapier und Geschenk-Kunststofffolien sowie bestimmte Papiere einschließlich aus diesen Papieren gefertigte Geschenktüten etc. entsorgt werden (siehe UBA 2019, Information der Kommune). Leichtverpackungen aus Metall, Material-Verbunden, Glas oder Kunststoffen werden über das kommunale Sammelsystem (gelber Sack/gelbe Tonne/Wertstoffhof/-insel) entsorgt.

Zerbrochene Christbaumkugeln aus Glas gehören nicht in den Altglascontainer sondern zum Restmüll. Das gleiche gilt für andere defekte Dekorationsgegenstände. Besteht die Möglichkeit der Reparatur, sollte dieser der Vorzug vor der Entsorgung über die Restmülltonne gegeben werden.

Lampen (alle Beleuchtungsmittel, wie z. B. einzelne LED-Lampen) und Leuchten (Lichterketten und Lichterschläuche sowie LED-Streifen ("Stripes")) sind Elektro- und Elektronikgeräte. Andere Beispiele sind quecksilberhaltige Gasentladungslampen oder z. B. batteriebetriebene Kerzen. Lampen (Sammelgruppe 3) sind separat von Leuchten zu erfassen. Fest verbaute Lampen gehören zu den Leuchten (Sammelgruppe 4 oder 5, [Abgrenzung](#) Groß- (SG 4) und Kleingerät (SG 5)). Glüh- und Halogenlampen werden über die Restmülltonne entsorgt. Sie sind keine Geräte nach Elektro- und

Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Bei Musikkarten mit Batterien für die Stromversorgung handelt es sich um Elektro(nik)geräte nach ElektroG. Zu entsorgende Karten sind der Sammelgruppe 5 zuzuordnen. Batterien sind vor der Entsorgung herauszunehmen und über den Handel oder z. B. den Wertstoffhof zu entsorgen.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Privathaushalten können immer kostenlos an den kommunalen Sammelstellen und im Allgemeinen auch im Fachhandel abgegeben werden. Zur Rücknahme verpflichtet sind Händler mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern. Beim Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgroßgerätes kann ein Altgerät der gleichen Geräteart mit annähernd gleichen Funktionen beim Händler/Vertreiber abgegeben werden (z. B. Röhrenfernseher gegen Flachbild-Fernseher). Wird das Neugerät beim Privathaushalt angeliefert, muss die Rücknahme des Altgeräts bereits beim Kauf angekündigt worden sein, damit der Abtransport kostenfrei ist ([StMUV](#)). Altgeräte mit einer Kantenlänge kleiner als 25 cm müssen von diesen größeren Vertreibern generell zurückgenommen werden, wobei die Rücknahme nicht an den Kauf eines Elektro- und Elektronikgerätes geknüpft, aber auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt ist. Fachhändler mit Verkaufsflächen kleiner als 400 m² sind nicht zur Rücknahme verpflichtet, sie können Elektro(nik)-Altgeräte aber freiwillig zurücknehmen. Die gleichen Rücknahmepflichten gelten auch für den Onlinehandel, nur, dass dabei als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen gelten.

Zu entsorgendes Blei- oder Staniollametta ist bei der Problemabfallsammlung abzugeben (UBA 2014). Damit soll vor allem auch sichergestellt werden, dass kleinteiliges Blei separat erfasst wird und so gezielt der Blei-Verwertung zugeführt werden kann. Das gleiche gilt für Abfälle aus dem Bleigießen zu Silvester (Alternativen zum Bleigießen sind sinnvoll; siehe Stiftung Warentest 2017).

Mögliche Zuordnung der Abfälle (Vermeidungsmaßnahmen siehe auch "Vermeidung"):

Abfall	Entsorgung für Privathaushalte		
Lebensmittel-, Speise-, Bioabfall, Grüngut	Weihnachtsbaum, Zweige etc.: Grünguterfassung (Aktionen, Sammelplätze in der Kommune)	Bioabfall: Bioabfalltonne, -erfassung (kommunale Regelung zu zulässigen Abfällen beachten) Gemüse-, Obstabschnitt: auch eigener Komposter	Lebensmittelabfälle (sofern kein Bioabfall), Grüngut mit Floristikartikeln, gefärbte Eierschalen (außer z.B. Gemüsefarbe): Restmülltonne (infoBlatt Lebensmittelabfälle)
Geschenk-, Versand-, Verkaufsverpackungen, sonstiges PPK (Papier, Pappe, Karton)	PPK und PPK-Verpackungen: Papiertonne, Wertstoffhof, Altpapiercontainer (infoBlatt Altpapier)	sonstiger Verpackungsabfall gelbe Tonne / Sack, Wertstoffhof, -insel (infoBlatt Verpackungsabfälle)	Verschnitt und gebrauchtes Backpapier, von der Kommune ausgeschlossenes PPK: Restmülltonne
Musikkarte	Elektronik-Altgerät zur Kommune oder zum Handel (infoBlatt Elektro- und Elektronik-Altgeräte)		
Christbaumkugeln, Deko- und Floristik-Artikel, Ostereierfarben	Deko- /Floristikartikel: evtl. Entsorgung nach Hauptmaterialart, Materialarten (z.B. Altmetall oder Altholz)		Christbaumkugeln, Deko-/ Floristikartikel, Ostereierfarben: Restmülltonne
Lichterketten und -schläuche, Leuchtfiguren etc., Lampen	Lichterketten, -schläuche, LED-Streifen und andere Leuchten ohne Glühlampen, einzelne LED-Lampen sowie in Leuchten fest verbaute LED etc.: Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu Kommune (Wertstoffhof, Container) oder Handel (infoBlatt Elektro- und Elektronik-Altgeräte)		Glühlampen, Halogenlampen: Restmüll
Metalle, Lametta	Bleilametta, bleihaltige Abfälle zu Silvester: Problemabfallsammlung (infoBlatt Problemabfälle)	Aluminium, Zinn etc.: Altmetallerfassung	Kunststofflametta: Restmülltonne
Kerzen, abgelaufene Kalender	Kerzen: Wertstoffhof	Kalender: siehe PPK	(Verschmutzte) Kerzen: Restmülltonne

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Gewerbliche Siedlungsabfälle nach Gewerbeabfallverordnung sind grundsätzlich nach ihren einzelnen Fraktionen getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten. Für Abfälle zur Beseitigung gelten Überlassungspflichten (KrWG, BayAbfG, AbfPV, siehe z.B. Abfall(wirtschafts)satzungen). Für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungsabfälle gibt es spezielle Rechtsvorschriften (ElektroG, BattG, VerpackG).

Rechtliche Kurzinformation

Zu beachten sind die kommunalen Abfall(wirtschafts)satzungen und die unter der Überschrift "Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen" aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften.

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

15 01	Gruppe der Verpackungsabfälle
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (**Verpackungsgesetz – VerpackG**) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (**Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG**) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist

Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes: Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Mitteilungen 31 A und 31 B der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, [LAGA M 31 A und M 31 B](#); mit Schreiben des Bayerischen Umweltministeriums vom 22.06.2018 den nachgeordneten Behörden für den einheitlichen Vollzug des ElektroG empfohlen

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV**) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist
Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von

Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen, Mitteilung 34 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, LAGA M 34; mit Schreiben vom 02.05.2019 hat das Bayerische Umweltministerium die nachgeordneten Behörden über die Veröffentlichung der Vollzugshinweise informiert

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV**) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) geändert worden ist

Die aufgeführten Rechtsvorschriften sowie das BayAbfG und die AbfPV (Menü Bayern) finden sich im Infozentrum UmweltWirtschaft unter [Abfall/Recycling](#) oder [Luft](#) (1. BImSchV) und Recht/Vollzug oder im [Abfallratgeber Bayern](#).

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

UBA Umweltbundesamt (2019): [Papier, Recyclingpapier](#). – Online-Information, Dessau-Roßlau.

BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019): [Zu gut für die Tonne](#). – Online-Information, Berlin.

HDH Hauptverband der Deutschen Holzindustrie (2018): [2018 werden in Deutschland 29,8 Millionen Weihnachtsbäume verkauft](#). – Pressemitteilung, Bad Honnef.

Abfallratgeber Bayern (o.J.): [Sammlung von Bioabfällen](#), z.B. Was gehört in die Biotonne und was nicht?. – Online-Information, München.

Stiftung Warentest (2018): [Bleigießen: Besser bleifrei ins Neue Jahr](#). – Online-Information, Berlin.

UBA (2018): [Umweltfreundliche Weihnachtsbäume](#). – Online-Information, Dessau-Roßlau.

UBA (2018): [Bewährte Verfahren](#) zur kommunalen Abfallbewirtschaftung. – Texte 39/2018: 320 S., Dessau-Roßlau.

Kommunalwirtschaft.eu (2017): [Lebensmittelverschwendung](#). – Online-Information, Elmenhorst.

StMUV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2016-2018): [Brandgefährlich: Spraydosen, Brennholz: Gewinnung und Aufbereitung, Lichterketten, Silvesterfeuerwerk](#). – VIS Verbraucherinformationssystem Bayern, München.

UBA (2014): [Ökologisch und gesund durch Winter, Weihnachtszeit und ins neue Jahr](#). – Ratgeber: 8 Seiten, Dessau-Roßlau.

UBA (2014): [Heizen mit Holz](#). – Ratgeber: 24 Seiten, Dessau-Roßlau.

UBA (2014): [Abfälle im Haushalt](#). Vermeiden, trennen, verwerten. – Ratgeber: 35 S., Dessau-Roßlau.

LfU (Hrsg.) (2010): [Heizen mit Holz in Kaminöfen](#), Tipps zur umweltfreundlichen Bedienung – für eine entspannte Nachbarschaft. – Broschüre: 28 Seiten, Augsburg.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071 5556
E-Mail: [poststelle\[at\]lfu.bayern.de](mailto:poststelle[at]lfu.bayern.de)
Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:

Fachlich (Energie):
Referat 17

Fachlich (Abfall) und redaktionell:

Referat 31

E-Mail: [poststelle\[at\]lfu.bayern.de](mailto:poststelle[at]lfu.bayern.de)
Internet: www.lfu.bayern.de/abfall

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter <https://www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm> veröffentlicht.